

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06. Mai 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sottrum“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Sottrum.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sottrum sind die Gemeinden Ahausen, Böttersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezäumtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sottrum Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Sottrum ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt neben den durch § 72 NGO bestimmten Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden:
 - a) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
 - b) Partnerschaft mit Sauveterre de Guyenne/Frankreich
 - c) Freundschaft mit Lubasz/Polen

§ 4

Samtgemeinderat und Ratsvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung „Ratsvorsitzender“. Er wird durch den ersten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Samtgemeinderat beschließt über

- Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
- Verträge der Samtgemeinde im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 5

Samtgemeindeausschuss

(1) Neben dem Samtgemeindebürgermeister gehört auch der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO vom Samtgemeindebürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden, für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000 € nicht überschreiten.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.
Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben,
Erteilung von Prozessvollmachten,
Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 2.000 €,
- c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumung,
- d) Rechtsgeschäfte, z.B.

Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter

Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

Verfügungen über das Samtgemeindevermögen

Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt

Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate

Niederschlagung von Forderungen

Erlass von Forderungen

Abschluss von Miet- und Pachtverträgen

gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Verträge über Lieferungen und Leistungen

§ 7

Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch zwei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister vertreten.

§ 8

Leitungspersonal der Samtgemeinde

(1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er ist ständiger Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters für die in § 61 Abs. 7 NGO genannten Fälle.

(2) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Vertreters übernimmt der Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und Interne Dienste die Vertretung.

§ 9

Einwohnerinformationen

(1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10

Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

§ 11 Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit, Ort und die Tagesordnungspunkte öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Rotenburger Rundschau bekannt zu machen.

(3) Bekanntmachungen der Samtgemeinde, durch die für die Bürger Fristen in Lauf oder Termine gesetzt werden, sind in der Rotenburger Rundschau zu veröffentlichen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde beim Rathaus in Sottrum, Am Eichkamp 12, veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 11. Dezember 1997 außer Kraft.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum

(L.S.)

gez. Luckhaus

Samtgemeindebürgermeister